

Gesellschaftsvertrag



§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO Kinder- und Jugenddienste gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17036 Neubrandenburg, Einsteinstraße 8.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist
 - 1.1. die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
 - 1.2. die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - 1.3. die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - 1.4. die Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen der vollstationären / teilstationären / ambulanten und mobilen Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe und durch die Förderung von eigenen gemeinnützigen Einrichtungen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die hier in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Diese Beschränkung gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zuwendung als Steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

Auch andere Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke, geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

60.000,00 €

Bei Beitritt weiterer Gesellschafter kann das Stammkapital der Gesellschaft um deren Einlagen erhöht werden.

2. Die Stammeinlage wird wie folgt übernommen:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V.	
eine Stammeinlage in Höhe von	60.000,00 €

3. Der Gesellschafter erbringt seine Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.
4. Das Stimmrecht wird in der Form wahrgenommen, dass auf je 5.000 Euro Stammkapital eine Stimme entfällt.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

4. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
Die Befreiung erlischt nicht dadurch, dass der befreite Geschäftsführer alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
7. Die Geschäftsführung / Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
 - d) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaften, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen, deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Wert von 10.000,00 Euro pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt,
 - e) alle Geschäfte, die über die in § 2 festgesetzten Geschäfte hinausgehen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der oder die Geschäftsführer

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder, wenn Gesellschafter dies beantragen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
4. Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschaftsversammlung ist abweichend von Absatz 1. dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
 1. Festlegung des Jahresabschlusses
 2. Entlastung des/der Geschäftsführer(s)
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere des jährlichen Erfolgs-, Stellen- und Investitionsplanes
 4. Anstellungsverträge für den/die Geschäftsführer
 5. Wahl des Abschlussprüfers
 6. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 7. Auflösung der Gesellschaft
 8. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 9. Einforderung von Stammeinlagen und Nachschüssen
 10. Errichtung/Beendigung von Einrichtungen und Projekten
4. Insbesondere zur Abberufung des Geschäftsführers, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung dieses Vertrages bedarf es einer Mehrheit von 4 / 5 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, ist nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen.

2. Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch 50,00 Euro teilbar sein.
3. Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen.

§ 10

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 2. Verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Gesellschafter oder zu benennende Dritte abgetreten wird.
5. Der Gesellschafter dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neubrandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO zu verwenden hat.

§ 12
Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
3. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 €.
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Neubrandenburg.